

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/2696**

A42

Anhörung der Enquetekommission III „Wasser in Zeiten der Klimakrise“

- am 08.07.2025 zum Thema „Energie“,
- am 11.07.2025 zum Thema „Wasser als Transportweg“ und zum Thema „Rohstoffabbau/Bergbau“;

Ihre Schreiben vom 19.06.2025 und 02.06.202

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme gegenüber der Enquetekommission III abgeben zu können.

Generell möchten wir aus der Sicht der Städte, Gemeinden und Kreise und unter Berücksichtigung der ihnen obliegenden Aufgaben Folgendes anmerken:

1. Landesweite Vorgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Die Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung bei Wasserentnahmen in § 37 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bedarf einer grundlegenden Konkretisierung.

In § 37 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW ist seit dem Jahr 2021 geregelt, dass durch das für Umwelt zuständige Ministerium eine Verwaltungsvorschrift erarbeitet wird, welche insbesondere die Grundlagen für die erforderliche Abwägungsentscheidung beinhaltet, wann Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Wasserentnahmen haben. Bis zum heutigen Tag ist eine solche Verwaltungsvorschrift nicht erarbeitet worden.

30. Juni 2025

Städtetag NRW
Tim Bagner
Referent
Telefon 0221 3771-1610
tim.bagner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 70.10.31N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 66.30.06 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-237
peter.queitsch@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 24.0.16 qu/ko

Es wird als erforderlich angesehen, dass zumindest in der Übergangszeit bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift im wasserrechtlichen Vollzug der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung Berücksichtigung findet.

Dieses bedeutet konkret, dass Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung **durch eine wasserrechtliche Bewilligung abgesichert werden müssen**, weil nur die Bewilligung im Gegensatz zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis, ein Recht vermittelt, welches auch Dritten entgegengehalten werden kann.

Das **BVerwG hat mit Beschluss vom 12.01.2024 (Az.: 10 BN 4.23)** klargestellt, dass der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ **nicht nur auf die Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet ist, sondern auch die industrielle und gewerbliche Wasserversorgung** umfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.2021 – 7 BN 2.21 –; BVerwG, Beschluss vom 22.10.2021 – 7 BN 1.20 –). Dazu wäre es wichtig, in den nächsten Monaten weitere Gespräche zwischen Landesregierung und den beteiligten Akteuren zu führen.

2. Klima-Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung

Bei dem Thema „Klima-Resilienz“ ist in erster Linie zu berücksichtigen, dass in der Praxis immer häufiger der Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz eingefordert wird, weil z. B. private Brunnen auf privaten Grundstücken nicht mehr genügend oder gar kein Wasser mehr enthalten, weil sie trockengefallen sind.

In diesem Zusammenhang muss für **dezentrale Wasserversorgungsmöglichkeiten** der Weg eröffnet werden, weil insbesondere bei Grundstücken, die im Außenbereich gelegen sind, der Kostenaufwand für die Verlegung von Versorgungsleitungen erheblich ist und diese Kostenlast nicht auf alle Gebührenden umgelegt werden kann. Diese Möglichkeit der dezentralen Wasserversorgung hat das **BVerwG (Beschluss vom 17.07.2024 - Az. 10 B 43.23)** – ausdrücklich als eine Möglichkeit erachtet.

Da die öffentliche Wasserversorgung im Übrigen in vielen Landesteilen auf Grundwasserentnahmen beruht, muss bei der Nutzung von Grundwasser für andere Zwecke unter Vorsorge- und Nachhaltigkeitsaspekten restriktiver verfahren werden (vgl. auch Nr. 1, Vorrang der öffentlichen Versorgung und Nr. 3, Wasserverluste durch Rohstoffabbau/Bergbau).

3. Rohstoffabbau/Bergbau

Im Zeitalter der zunehmenden Trockenperioden muss geklärt werden, ob und inwieweit der **Rohwasserbedarf für die öffentliche Wasserversorgung nachhaltig gesichert werden kann**.

Insoweit muss der Rohstoffabbau und der Bergbau daraufhin überprüft werden, wo dort Wasserverluste vermieden werden können, damit sich der Gesamtbedarf an Rohwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht weiter verschlechtert.

Eine aktuelle, bundesweite BUND-Studie zeigt auf, dass insbesondere die Wassermenge in den Grundwasserkörpern immer geringer wird, was die öffentliche Wasserversorgung nachhaltig gefährden kann.

Auch das LANUK NRW weist darauf hin, dass es etwa im Rheinischen Braunkohlenrevier großflächige Beeinflussungen durch die anhaltenden Grundwasserentnahmen zur Entwässerung der Braunkohle führenden Schichten gibt.

In diesem Zusammenhang muss überprüft werden, ob der Abbau von Rohstoffen in festgesetzten Wasserschutzgebieten noch weiter zugelassen werden kann.

Insoweit muss auch die „**Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGGVO-OB) vom 21.09.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1104 -)**, die am **01.10.2021 in Kraft getreten ist**, erneut unter dem Blickwinkel der zunehmenden Trockenperioden in den letzten Jahren auf den Prüfstand gestellt werden.

4. Effiziente Wassernutzung von der Industrie bis zum Verbraucher

Grundlegend ist in § 54 Satz 3 LWG NRW verankert, dass der sparsame Umgang mit Wasser bei der Erhebung der Abwassergebühren zu berücksichtigen ist.

Die Wassergebühr wird im Regelfall mit einer Gebühr pro Kubikmeter/Jahr belegt.

Je weniger Kubikmeter bezogen worden sind, desto geringer fällt die Jahres-Wassergebühr aus. Es besteht somit bereits auf der Grundlage dieser Abrechnungssystematik ein Anreiz mit dem Wasser sparsam umzugehen.

Wird die Wasserversorgung in öffentlich-rechtlicher Rechtsform erbracht und eine Wassergebühr erhoben, so gibt der § 6 Kommunalabgabengesetz NRW sowie der § 39 LWG NRW den abschließenden Rechtsrahmen vor, welcher für die Umlage der Kosten zu beachten ist. Weitergehender Vorgaben in der NRW-Wasserstrategie bedarf es deshalb nicht.

5. Gewässerthermie für die Wärmewende

Überall im Land arbeiten die Kommunen und ihre Energieversorgungsunternehmen mit Hochdruck an der Umsetzung der Wärmewende, um die Energieversorgung resilienter und klimaneutral zu gestalten. Zur strategischen und planvollen Vorbereitung der notwendigen Investitionen werden in den Kommunen derzeit die kommunalen Wärmepläne aufgestellt.

Bei der Konzeption zeigt sich, dass die Gewässerthermie in vielen Kommunen ein wichtiger Baustein ist.

Mit der verstärkten Nutzung von Flüssen und Seen durch die Gewässerthermie rücken auch wasserrechtliche Fragen in den Fokus. Aus unserer Sicht ist wichtig, die Belange des Gewässerschutzes und die energiewirtschaftlichen Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen. Es braucht pragmatische Lösungen für die Wärmewende, die auch die Gewässerthermie als wichtigen Bestandteil der Wärmewende stärken und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wo dies die Rahmenbedingungen der Gewässer (z. B. günstige Temperaturverhältnisse, Einklang mit der Gewässerökologie) zulassen.

6. Abwasserwärmenutzung auf der Kläranlage und im Abwasserkanal

Die Nutzung des Wärmepotentials des Abwassers kann ein Baustein für eine nachhaltige Wärmeversorgung sein. Das Land hat daher, auch gemeinsam mit u.a. den kommunalen Spitzenverbänden, eine Initiative zur Stärkung der Abwasserwärme auf den Weg gebracht. Dort wird über die offenen Fragen und Herausforderungen diskutiert und Handlungsleitfaden erarbeitet. Generell lässt sich festhalten, dass die Wärmegewinnung am Ablauf der Kläranlage das größte Wärmepotential hat.

Im Folgenden gehen wir auf Punkte ein, die aus unserer Sicht noch klärungsbedürftig sind:

6.1. Abwasserwärmenutzung auf Kläranlagen (Anlagengenehmigung)

Es ist zu klären, ob die Genehmigung für eine Kläranlage als abwassertechnische Anlage angepasst werden muss, wenn eine Abwasserwärmenutzungstechnik installiert werden soll (Stichwort: wesentliche Änderung einer abwassertechnischen Anlage: § 60 Abs. 3 WHG, § 57 Abs. 2 LWG NRW).

Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrichtlinie 2000/60/EG in den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) muss verifiziert werden, unter welchen Voraussetzungen der Abwasserwärmenutzung seitens des Ministeriums für Umwelt und Verkehr des Landes NRW (MUNV) keine Bedenken ausgesetzt sind.

Gerade mit Blick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ist es wichtig, dass von der Abwasserwärme keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer ausgehen, d. h. insbesondere die reguläre Reinigungsleistung der Kläranlage darf nicht beeinträchtigt werden.

Abwasser auf der Kläranlage muss jedenfalls im Zulaufstrom der Kläranlage grundsätzlich eine bestimmte Grund-Temperatur aufweisen, weil bei einem zu kalten Abwasserstrom die Reinigungsleistung der Kläranlage beeinträchtigt werden könnte.

Insoweit wird mit dem MUNV NRW zu klären sein, ob der Betreiber einer Kläranlage mit der zuständigen Genehmigungsbehörde für die Kläranlage zumindest Rücksprache nehmen muss.

6.2. Wasserrechtliche Erlaubnis für den Ablaufstrom der Kläranlage (§§ 8 ff. WHG)

Außerdem ist zu klären, ob die **wasserrechtliche Erlaubnis für den Ablaufstrom der Kläranlage** einer Anpassung bedarf (Stichwort: Auswirkungen auf das Gewässer - §§ 8 ff. 12, 57 WHG).

Dieses gilt insbesondere mit Blick darauf, dass dem Abwasser aus der Kläranlage Wärme entzogen wird und das insoweit gereinigte und allerdings abgekühlte Abwasser u. a. die Fischfauna im Gewässer nicht beeinträchtigen darf.

6.3. Abwasserwärmenutzung im Kanalnetz

Es ist zu klären, ob und wie die **Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und Abwasseranlagen (§§ 1 bis 6 SüwVO Abw NRW)** eingehalten werden kann und ob eine Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW zwingend als erforderlich anzusehen ist.

Insbesondere würde die Abwasserwärmenutzung in einem öffentlichen Kanalnetz behindert, wenn der **sog. Wärmetauscher zur Wärmegegewinnung bei der Inspektion der öffentlichen Kanalnetzes vollständig ausgebaut werden müsste**.

6.4. Benutzungsgebührenrecht

Schlussendlich sind die Folgewirkungen der Abwasserwärmenutzung für die **Erhebung von Verbandsbeiträgen und für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** zu klären. Dabei ist unter Blickwinkel des Kommunalabgabengesetzes NRW zu prüfen, ob die Nutzung der Abwasserwärme **als gebührenneutral eingestuft werden kann**. Dieses muss mit dem **zuständigen Kommunalministerium in NRW** belastbar geklärt werden. Bislang gibt es keine Rechtsprechung des OVG NRW dazu, ob Maßnahmen des Klimaschutzes gebührenfähig sind (vgl. aber: VG Köln, Urteil vom 10.06.2014 – Az.: 14 K 502/13 – Mehrkosten durch Ökostrom gebilligt).

Das **Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 24.03.2021 – u. a. Az.: 1 BvR 2656/18 -)** hat zumindest die Pflicht des Staates aus Art. 20 a Grundgesetz bezogen auf den Klimaschutz ausdrücklich bestätigt.

Es ist zu klären, ob dieses mit **der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Verminderung von Treibhausgasen (§ 5 KlimaschutzG NRW)** im Rahmen der Abwasserbeseitigung bei der Treibhausgasverminderung begründet werden kann.

Die beste Lösung wäre eine **ausdrückliche, gesetzgeberische Klarstellung in § 54 Satz 2 Landeswassergesetz NRW**, dass Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zugleich zur Verminderung von Treibhausgasen im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gemäß § 5 Klimaschutzgesetz NRW dienen, bei den Abwassergebühren ansatzfähig sind.

Wir bitten unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordnete
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Johannes Osing
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen